



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 11/2006

411.01

Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur

Antrag

1. Die Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur wird genehmigt
2. Das Gesetz wird gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Art. 17 Abs. 1 der Taxiverordnung vom 4. November 1983 (RB 430) wird wie folgt geändert:

¹ Bei Übertretungen gegen diese Verordnung finden die Strafbestimmungen, die Rechtsmittel und das Verfahren gemäss Polizeigesetz der Stadt Chur Anwendung.

(Abs. 2 und 3 bleiben unverändert)

Zusammenfassung

Das geltende städtische Polizeigesetz datiert vom 12. Juni 1977. Nachdem sich dieses Gesetz über lange Zeit als tragfähige Grundlage für die Besorgung der städtischen Polizeiaufgaben bewährt hat, vermag es heute den Anforderungen an ein zeitgemässes und praktikables Polizeigesetz in verschiedener Hinsicht nicht mehr zu genügen. In den vergangenen Jahren wurde nicht nur eine Vielzahl von übergeordneten Gesetzen neu erlassen oder geändert. Auch die gesellschaftliche Entwicklung hat die polizeilichen Vollzugsaufgaben beeinflusst. Deshalb sind die auf die Stadt Chur zugeschnittenen Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzupassen und zu ergänzen. Der vorliegende Entwurf behebt formelle und materielle Mängel des bisherigen Polizeigesetzes, die im Verlaufe der vergangenen Jahre entstanden sind. Insbesondere wurden veraltete Bestimmungen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen - auch sprachlich - angepasst, überholte Normen gestrichen, Lücken geschlossen und die kommunalen Regelungen mit der übergeordneten Gesetzgebung und der Rechtsprechung in Einklang gebracht.



Zwecks Vereinfachung der polizeilichen Vollzugsaufgaben wird die Stadtpolizei ermächtigt, bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen Ordnungsbussen auf der Stelle zu erheben. Der Stadtrat erlässt für die im Ordnungsbussenverfahren zu ahndenden Übertretungen eine Verordnung mit Bussenliste.

Im Rahmen der Vernehmlassung fand der Gesetzesentwurf eine mehrheitlich positive Aufnahme. Als die umstrittensten Punkte haben sich die neuen Bestimmungen zur Videoüberwachung, zur Wegweisung und Fernhaltung sowie zu den suchtmittelfreien Zonen herausgestellt. Der Stadtrat hat in der Folge die Vernehmlassungen ausgewertet und den Gesetzesentwurf überarbeitet und teilweise angepasst.



Bericht

1. Ausgangslage

Das Polizeigesetz der Stadt Chur vom 12. Juni 1977 (PG, RB 411) hat sich für die Erfüllung der kommunalen Polizeiaufgaben über 25 Jahre im Grossen und Ganzen bewährt. Als Ergänzung zu den übergeordneten Rechtsgrundlagen hat dieses Gesetz die Anforderungen zur Gewährleistung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bisher mehrheitlich erfüllt.

Während den vergangenen Jahren sind verschiedene übergeordnete Gesetze neu erlassen, geändert oder angepasst worden. Zudem hat die gesellschaftliche Entwicklung die polizeilichen Vollzugsaufgaben beeinflusst. Deshalb sind die auf die Stadt Chur zugeschnittenen Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzupassen und zu ergänzen.

Speziell zu erwähnen ist das auf den 1. Juli 2005 in Kraft getretene neue kantonale Polizeigesetz vom 20. Oktober 2004 (PolG, BR 613.000). Dieses Gesetz regelt unter anderem die Aufgaben und die Organisation der Kantonspolizei sowie die Ausscheidung der Kompetenzen zwischen der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien. Das Gesetz enthält die Grundsätze des polizeilichen Handelns. Im sicherheitspolizeilichen Bereich werden die polizeilichen Massnahmen und der polizeiliche Zwang sowie der Schusswaffengebrauch auf Gesetzesstufe normiert.

Verschiedene Kantone und Schweizer Städte haben ihre Polizeigesetze oder Polizeireglemente ebenfalls revidiert. Die rechtlichen Grundlagen der Städte St. Gallen, Winterthur und verschiedene weitere kommunale Regelungen wurden bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ausgewertet und zum Teil auch berücksichtigt.

2. Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2005 leitete der Stadtrat ein breit abgestütztes Vernehmlassungsverfahren ein. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 31. Januar 2006. Die Liste der Vernehmlassungsadressaten sowie sämtliche eingegangenen Vernehmlassungen können aus der Aktenauflage entnommen werden.

Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf fand eine mehrheitlich positive Aufnahme. Die Absicht des Stadtrates, das alte Gesetz einer Totalrevision zu unterziehen und ein neues Gesetz zu erlassen, wird praktisch einhellig unterstützt. Nebst zahlreichen wertvollen Hinweisen und Vorschlägen zu einzelnen Artikeln gaben vor allem die vom Stadtrat vorge-



schlagenen wichtigsten Neuerungen erwartungsgemäss Anlass zu den unterschiedlichsten Positionsbezügen:

Videoüberwachung

Im Zusammenhang mit der Videoüberwachung stellt sich die Kantonspolizei Graubünden auf den Standpunkt, dass diese nur soweit erfolgen könne, als sich dies mit Art. 22 Abs. 3 PolG vereinbaren lasse. Dieser Artikel schränke die Videoüberwachung auf öffentliche Veranstaltungen und den Strassenverkehr ein, wobei es darum gehe, Teilnehmerinnen und Teilnehmer bildmässig aufzunehmen. Zudem müsse eine konkrete Gefahr bestehen, dass Straftaten begangen würden. Daraus sei zu schliessen, dass Videoüberwachungen im öffentlichen Raum grundsätzlich nur soweit zulässig seien, als dass keine Personenidentifikation ermöglicht werde.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Graubünden vertritt die Auffassung, die Abwehr von abstrakt vorhandenen Gefahren durch eine dissuasive Videoüberwachung gehöre nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtpolizei, weshalb der Stadt Chur das Recht abgehe, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu sein.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer unterstützen die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Regelung der Videoüberwachung und sehen eine Notwendigkeit, an sensiblen Orten in der Stadt Videokameras einzusetzen. Die Videoüberwachung stelle für die Polizei ein wichtiges Instrument zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung dar. Die überwiegende Zahl der Vernehmlassungsteilnehmer lehnt die Videoüberwachung aus grundsätzlichen Überlegungen ab, da diese über das Ziel hinaus schiesse und nicht zu mehr Sicherheit, sondern zu einer Verunsicherung der Bevölkerung führe. Die Videoüberwachung löse die den Symptomen wie Vandalismus, Diebstahl, Gewaltdelikte etc. zugrunde liegenden Ursachen nicht. Weiter stelle sie einen schweren Eingriff in die verfassungsmässig geschützte Privatsphäre dar. Die FDP Chur teilt diese Bedenken, ist aber trotzdem der Überzeugung, dass in Stadt Chur die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsse, um künftige Videoeinsätze durchzuführen, welche auch eine personenbezogene Überwachung ermöglichen. Den Voraussetzungen des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit sei jedoch besondere Beachtung zu schenken.

Wegweisungs- und Fernhaltungsartikel

In Bezug auf den Wegweisungs- und Fernhaltungsartikel sind die Meinungen ebenfalls kontrovers. Die Kantonspolizei Graubünden ist der Auffassung, dass auf kommunaler Ebene kein Raum für eine eigene und strengere Formulierung im Zusammenhang mit der Wegweisung und der Fernhaltung bestehe. Die Stadtpolizei könne diese Massnahme bloss im



Rahmen von Art. 12 PolG und der vom Kanton an sie delegierten Aufgaben anwenden. Andere Vernehmlassungsadressaten erblicken in diesem Artikel ganz generell das Problem der Umsetzung. Die Wegweisung oder Fernhaltung verlange von den einzelnen Polizistinnen und Polizisten ein grosses Mass an Fingerspitzengefühl, zumal ja nicht jede etwas auffällige Personengruppe weggewiesen werden dürfe. Die Erfahrung in anderen Städten zeige, dass die Wegweisung und die Fernhaltung in aller Regel das tatsächliche Problem nicht lösten. Dieses werde nur verlagert. Der neue Artikel weitete nach Auffassung der Freien Liste die polizeilichen Kompetenzen erheblich aus und lade dazu ein, dass Personen, die aus irgendwelchen Gründen die Aufmerksamkeit der Polizei weckten, willkürlich behandelt und von einer unverhältnismässig harten Massnahme getroffen werden. Die SP Chur beurteilt die vorgeschlagene Bestimmung als verfassungswidrig. Die persönliche Freiheit sei höher zu gewichten als ein präventives Mittel der Polizei. Die SVP Chur erachtet den Artikel als heikel, da er aufgrund eines akuten Problems geschaffen werden soll und in verfassungsmässig geschützte Freiheitsrechte eingreife. Darüber müsse eine eingehende politische Diskussion geführt werden.

Suchtmittelfreie Zonen

Die suchtmittelfreien Zonen gaben ebenfalls Anlass zu diversen unterschiedlichen Meinungsäusserungen. Im Zusammenhang mit der in die Vernehmlassung gegebenen Regelung, wonach auf dem gesamten Stadtgebiet örtliche und zeitliche Verbote zum Konsum von Suchtmitteln ausgesprochen werden konnten, ist die Befürchtung geäussert worden, dass diese Massnahme gar nicht durchsetzbar sei und zu unvernünftigen Verboten führen könne. Die FDP der Stadt Chur ist der Auffassung, der Artikel sei ersatzlos zu streichen. Die Polizei erhalte mit dem neuen Polizeigesetz genügend griffige Mittel, um an bestimmten Orten für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Bei der Anwendung einer solchen Bestimmung drohe eine schrittweise Ausdehnung der suchtmittelfreien Zonen, ohne dass das Problem überhaupt je bewältigt werden könne. Die CVP, die SP und die Freie Liste stellen sich nicht grundsätzlich gegen diesen Artikel, sind aber der Auffassung, dieser müsse klarer definiert und auf Schulhaus- und Kindergartenareale sowie auf Kinderspielplätze beschränkt werden.

Ordnungsbussen

Die Einführung eines Ordnungsbussenverfahrens wird von den Vernehmlassungsadressaten positiv aufgenommen und allgemein begrüsst. Bedenken werden betreffend der Umsetzungsproblematik geäussert. Über die vorgeschlagene Höhe der Bussen im Bussenkatalog sind ebenfalls kontroverse Auffassungen vorhanden. Unbestritten bleibt, dass im Zusam-



menhang mit dem Ordnungsbussenverfahren ein erheblicher administrativer Aufwand eingespart werden kann.

Auf die weiteren Ausführungen und Ergebnisse im Vernehmlassungsverfahren sowie auf deren allfällige Berücksichtigung und Umsetzung im Gesetzesentwurf wird in den nachstehenden Erläuterungen bei den einzelnen Artikeln eingegangen.

3. Wichtigste Neuerungen

Allgemeine Bemerkungen

Das Polizeigesetz des Kantons Graubünden ist - wie bereits erwähnt - am 1. Juli 2005 in Kraft getreten. Das Gesetz bestimmt die Aufgaben und regelt die Rechte und Pflichten der Kantonspolizei (Art. 1 Abs. 1 PolG). Gemäss Art. 1 Abs. 2 PolG bleiben die polizeilichen Aufgaben der Gemeinden davon unberührt, soweit das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält. Zum Aufgabenbereich der Gemeinden gehört, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bundes und des Kantons, insbesondere die Gemeindepolizei, wie die Sorge für Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die Gesundheitspolizei, die Strassen-, Bau- und Feuerpolizei sowie die Gewerbe- und Wirtschaftspolizei (Art. 4 lit. f Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974; GG, BR 175.050). Gemäss Art. 3 Abs. 1 PolG erfüllen die Gemeinden die ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen polizeilichen Aufgaben. Sie können für die Aufgaben, die Ausbildung und Ausrüstung der Gemeindepolizei eigene Vorschriften erlassen. Erfüllt die Gemeindepolizei ihre Aufgaben in Uniform oder bewaffnet, ist eine angemessene polizeiliche Ausbildung erforderlich (Art. 3 Abs. 2 PolG).

Mit dem vorliegenden Entwurf zu einem neuen städtischen Polizeigesetz (E-PGC) setzt die Stadt die ihr obliegenden Aufgaben im Polizeiwesen auf kommunaler Gesetzesebene umfassend um und ergänzt das eidgenössische und kantonale Strafrecht sowie die Polizeigesetzgebung in jenen Bereichen, in welchen ihr die hierzu notwendige Zuständigkeit zukommt (Art. 4 Abs. 1 lit. b Stadtverfassung vom 5. Juni 2005, RB 111; Art. 1 Abs. 3 E-PGC). Durch die Totalrevision wird das Polizeigesetz aus dem Jahre 1977 abgelöst und ein systematisch klar gegliedertes, sprachlich überarbeitetes und modernes Regelwerk geschaffen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen kommentiert.

Videoüberwachung

Der Einsatz von Videogeräten zur Feststellung und zur Sicherung von Sachverhalten ist in der ganzen Schweiz stark im Zunehmen begriffen. Neben Videokameras auf öffentlichem



Grund bestehen unzählige Installationen auf und in privaten Liegenschaften und Gebäuden. Sofern die Privatpersonen nicht mit der Ausübung öffentlicher Aufgaben betraut sind, fallen diese Anlagen nicht unter das Polizeigesetz oder die Datenschutzgesetzgebung. Die private Videoüberwachung ist damit einer staatlichen Kontrolle weitgehend entzogen. Mit dem Einsatz von Videokameras zur Überwachung von öffentlichem Grund besteht demgegenüber ein Interessenkonflikt mit den Grundsätzen des Datenschutzes. Mit der Aufzeichnung von Videokameras besteht nämlich je nach technischer Ausstattung die Möglichkeit, Personen-
daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung zu beschaffen, aufzuzeichnen und zu verwenden (vgl. Art. 3 lit. a, lit. e des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992, DSG, SR 235.1)

Bei der Videoüberwachung sind verschiedene Varianten zu unterscheiden (vgl. Tätigkeitsbericht 2002 des Datenschutzbeauftragten Graubünden, S. 13 f.). Die observierende Überwachung zielt einzig auf die Überwachung von Objekten wie Strassen, Plätzen und Gebäuden ab. Sie ist nicht auf Personen gerichtet. Ihr Ziel ist in erster Linie die sicherheitspolizeiliche (neuralgische Plätze, Gebäude und Parkanlagen) und verkehrspolizeiliche (Hauptachsen, Kreuzungen, Verkehrsknotenpunkte) Überwachung im öffentlichen Raum zwecks Steuerung und Gewährleistung der Sicherheit. Soweit die Überwachung nicht personenbezogen ist, kommt der observierenden Überwachung keine datenschutzrechtliche Relevanz zu. Das neue Polizeigesetz der Stadt Chur beschränkt sich auf diese Überwachungsart. Die dissuasive Überwachung wiederum versucht primär, vorsorglich bestimmte öffentliche Räume zu beobachten. Sie wird heute zunehmend eingesetzt auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen. Sie dient der inneren Sicherheit und richtet sich gegen eine Vielzahl von unbestimmten Personen. Im Gegensatz zur observierenden Überwachung ist die dissuasive Überwachung auf die Erkennbarkeit der Personen ausgerichtet. Diese Überwachung tangiert die Grundrechte erheblich. Für den damit einhergehenden Eingriff in die Privatsphäre müssen daher das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage, ein öffentliches Interesse und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingehalten sein.

Aufgrund der mehrheitlich kritischen bis ablehnenden Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens schlägt der Stadtrat vor, einzig eine gesetzliche Grundlage für die observierende Videoüberwachung zu schaffen und auf die ursprünglich vorgesehene dissuasive Überwachung mit Videokameras zu verzichten. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden in Art. 12 E-PGC festgelegt. Insbesondere hat der Stadtrat durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ausgeschlossen werden kann. Eine weitergehende Videoüberwachung bzw. der Einsatz technischer Mittel ist einzig der Kantonspolizei unter den in Art. 22 Abs. 3 PolG statuierten Voraussetzungen (öffentliche Veranstaltungen und Strassenverkehr, konkrete Gefahr zur



Begehung von Straftaten) vorbehalten. Eine Übertragung dieser Kompetenz an die Stadtpolizei ist im neuen Vertrag mit dem Kanton nicht enthalten. Sollte sich in Zukunft eine diesbezügliche Überwachung auf dem Stadtgebiet auf Sicherheitsgründen aufdrängen, kann die Kantonspolizei sofern notwendig um Unterstützung im Rahmen von Art. 22 PolG angefragt werden.

Wegweisung und Fernhaltung

Der Entwurf zum Churer Polizeigesetz enthält neu einen Artikel über die Wegweisung und Fernhaltung (Art. 13 E-PGC). Die originäre Kompetenz, Wegweisungen und Fernhaltungen zu verfügen, steht gemäss Art. 12 PolG der Kantonspolizei zu. Der Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Kanton und der Stadt sieht vor, diese sicherheits- und ordnungspolizeiliche Massnahme zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur ereignisbezogenen Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Stadt Chur an die Stadtpolizei zu delegieren.

Die vorgesehene Bestimmung ist nach Auffassung des Stadtrates von erheblicher praktischer Bedeutung und entspricht einem Bedürfnis zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Der Stadtrat ist sich aber auch bewusst, dass nicht allzu grosse Erwartungen in dieses neue Instrument gesetzt werden dürfen, welches von der Polizei nur mit der gebotenen Verhältnismässigkeit und Zurückhaltung anzuwenden sein wird. Die Stadt St. Gallen hat in ihrem neuen Polizeireglement vom 5. Juni 2005 eine ähnliche Bestimmung aufgenommen (Art. 4 Polizeireglement SG). Auch die Stadt Winterthur hat die hierzu notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen. Die bisherigen Erfahrungen mit den neuen Rechtsgrundlagen sind gemäss Aussagen der verantwortlichen Polizeikommandos dieser Städte durchwegs positiv. Die Wegweisung wird jedoch sehr restriktiv gehandhabt und ist bisher nur in wenigen Fällen vollzogen worden. Mit Urteil 1P.579/2005 vom 25. Januar 2006 hat das Bundesgericht den Berner Wegweisungsartikel als verfassungskonform beurteilt. Die Wegweisungen greifen laut Bundesgericht zwar in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit der betroffenen Personen ein. Der Grundrechtseingriff lasse sich aber rechtfertigen, da eine ausreichend bestimmte gesetzliche Grundlage bestehe und ein öffentliches Interesse vorhanden sei. Zudem seien Wegweisungen auch verhältnismässig, zumal den Betroffenen nicht grundsätzlich verboten werde, sich an einem Ort aufzuhalten.

Der Stadtpolizei Chur war es bisher verwehrt, Personen vom öffentlichen Grund wegzuweisen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Lärm, Anpöbeln, Behindern oder Bedrohen von unbeteiligten Passantinnen und Passanten, Raufereien, Tätlichkeiten, Schlägereien aber auch der übermässige Konsum von Alkohol sowie der Handel mit illegalen Drogen im öffentlichen Raum sind die negativen Auswirkungen. In der Vergangenheit betraf die geschilderte Problematik vor allem Ansammlungen von Personen im Fontana-



und Stadtpark sowie auf der Quaderwiese, aber auch jugendliche Gruppierungen im Bereich der Altstadt und des Welschdörfli. Zudem werden bei Grossanlässen (Churer Fest, Fasnacht, Kundgebungen, Messe- und Sportveranstaltungen) vermehrt gewaltbereite Personengruppierungen festgestellt. Auch das Bahnhofgebiet ist gemäss den Erfahrungen in anderen Schweizer Städten ein beliebter Treffpunkt solcher Gruppierungen. Diese Problematik dürfte sich mit dem neuen Aufnahmegebäude, der vorgesehenen Ladenpassage und dem neu gestalteten Bahnhofplatz in Zukunft noch verstärken. Wie bereits erwähnt sieht der Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Kanton und der Stadt vor, die Wegweisung und Fernhaltung gemäss Art. 12 PolG auf dem Gebiet der Stadt Chur an die Stadtpolizei zu delegieren.

Suchtmittelfreie Zonen

Der Stadtrat soll gemäss Art. 14 E-PGC neu die Möglichkeit haben, den Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen zu verbieten. Ein allfälliges Verbot hat sich am Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu orientieren. Die betreffenden Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen und müssen daher für das Publikum klar und eindeutig erkennbar sein.

Wegwerfen von Abfällen („Littering“)

Art. 25 Abs. 2 E-PGC erlaubt neu ein polizeiliches Durchgreifen und Ahnden beim Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichem oder privatem Grund (sog. Littering). Auch bei diesem Tatbestand ist es für die Stadtpolizei wichtig, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. So dürfte die Erteilung einer Ordnungsbusse in der Regel erst nach einer ergebnislosen Aufforderung gegenüber der betroffenen Person, den weggeworfenen Abfall wieder einzusammeln, oder bei grösseren „Entsorgungen“ in Frage kommen. Betreffend Verfahren und Ahndung vorbehalten bleiben selbstverständlich allfällige Tatbestände nach der Umweltschutzgesetzgebung (vgl. genereller Vorbehalt in Art. 1 Abs. 3 E-PGC).

Datenschutz

Das Kapitel VIII. des Gesetzesentwurfs (Umgang mit polizeilichen Daten) enthält in den Art. 40-43 E-PGC Bestimmungen zur polizeilichen Bearbeitung von Personendaten. Die Stadtpolizei soll hier auf gesetzlicher Stufe klare Leitplanken erhalten, wie sie ihre Datensammlungen zu führen hat, unter welchen Bedingungen Auskunft über und Einsicht in Datensammlungen gewährt werden darf und unter welchen Voraussetzungen die Weitergabe der Daten an Dritte zulässig ist.



Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle

In Art. 48 und 49 E-PGC wird neu eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr zwingend eine Verzeigung zu erfolgen hat, sondern Ordnungsbussen gegen Quittung auf der Stelle erhoben werden können. Der Stadtrat erlässt dazu eine Bussenliste, woraus sich ergibt, welche Übertretungen nach städtischem Recht mit einer Ordnungsbusse auf der Stelle und in welcher Höhe bestraft werden. Mit der Einführung des Ordnungsbussenverfahrens kann der bisher erhebliche administrative Aufwand reduziert werden, zumal heute bei jedem Verstoß gegen das Polizeigesetz eine Verzeigung zu erfolgen hat und ein ordentliches Verfahren durchzuführen ist. Es liegt nicht zuletzt im Interesse der fehlbaren und geständigen Person, Übertretungen gegen kommunale Strafbestimmungen direkt vor Ort und anonym erledigen zu können.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des neuen Polizeigesetzes

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Regelungsbereich und Zweck

Das Polizeigesetz regelt die Stellung und die Aufgaben der Stadtpolizei, insbesondere betreffend die Ausübung polizeilicher Massnahmen. Der Polizei werden klare Leitplanken gesetzt, indem erstmals auf städtischer Gesetzesebene die Grundsätze des polizeilichen Handelns festgehalten sind. Das Gesetz enthält zudem die notwendigen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, für die Gewährleistung der Sicherheit von Personen sowie zum Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren.

Im neuen kantonalen Polizeigesetz wird neben dem Oberbegriff der „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ der Begriff der „Ruhe“ nicht mehr ausdrücklich verwendet. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass im städtischen Polizeigesetz ebenfalls darauf zu verzichten ist. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung umfasst eine Vielzahl polizeilicher Schutzgüter. Die öffentliche Sicherheit bedeutet die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der Rechtsgüter der Einzelnen (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Ehre etc.) sowie der Einrichtungen des Staates. Die öffentliche Ordnung wiederum umfasst alle Regeln, die nach der jeweils herrschenden Ansicht für das geordnete Zusammenleben der Privaten unerlässlich sind. Weiter fallen unter den Oberbegriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Ruhe, die öffentliche Sittlichkeit und die



Wahrung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr (vgl. U. Häfelin/G. Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. Zürich 2002, Rz. 2433 ff.).

Das Polizeigesetz ergänzt das eidgenössische und kantonale Übertretungsstrafrecht und die Polizeigesetzgebung, soweit eine entsprechende Kompetenz der Stadt besteht und ihr daher die Rechtsetzung im jeweiligen Bereich vorbehalten ist (vgl. Art. 335 StGB, Art. 1 Abs. 2 PolG, Art. 3 Abs. 1 PolG). Abschliessend geregelte Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch oder nach der kantonalen Strafprozessordnung (vgl. Art. 8 ff. StPO) können nicht aufgrund der städtischen Polizeigesetzgebung verfolgt und geahndet werden. Die Bestimmungen des städtischen Polizeigesetzes sind daher gegenüber dem eidgenössischen und kantonalen Recht nachrangig (Art. 1 Abs. 3 E-PGC).

Art. 2 Aufgaben der Stadtpolizei

Neu enthält das Gesetz auf Anregung der SP Chur in ihrer Vernehmlassungseingabe einen Katalog der Aufgaben, die durch die Stadtpolizei zu erfüllen sind (Art. 2 E-PGC). Die Stadtpolizei steht im Dienste der Bevölkerung und der Behörden. Dieser an sich unbestrittene Grundsatz soll ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden und die Bürgernähe der Stadtpolizei speziell hervorheben (Art. 2 Abs. 1 E-PGC). Die Aufnahme eines Aufgabenkataloges im Gesetz wiederum führt zu mehr Transparenz in Bezug auf die polizeiliche Tätigkeit, womit auch die Akzeptanz erhöht werden kann. Die Stadtpolizei erfüllt insbesondere auch diejenigen Aufgaben, die ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei übertragen sind (Art. 2 Abs. 2 lit. f E-PGC). Der Zusammenarbeitsvertrag befindet sich bei den Auftragsakten.

Art. 3 Organisation der Stadtpolizei

Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben wie die Erhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit liegt in der Kompetenz der Stadt (vgl. Art. 4 lit. f GG; Art. 4 Abs. 1 lit. b Stadtverfassung). Dem Stadtrat trägt - neben dem ihm in anderen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben - als Polizeibehörde die Verantwortung für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben (vgl. Art. 14 Abs. 1 GG). Er bezeichnet die dazu notwendigen Vollzugsorgane (vgl. Art. 3 Abs. 1 E-PGC). Die Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben obliegt nebst der in diesem Artikel erwähnten Stadtpolizei z.B. auch der Baupolizei oder der Feuerpolizei.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Stadtrat wie bis anhin die Organisation der Stadtpolizei festlegt. Demgegenüber soll die Kommandantin oder der Kommandant der Stadtpolizei selbständig das Nähere über den Dienstbetrieb, die Bekleidung und Ausrüstung, die Rekrutierung sowie die Aus- und Weiterbildung regeln (Art. 3 Abs. 2 E-PGC). Die Ansiedlung dieser letzteren Kompetenzen beim Stadtrat oder beim Gemeinderat erscheint infolge



des Detaillierungsgrades solcher Regelungen und aufgrund der notwendigen Flexibilität als wenig praktikabel. Bei der Kantonspolizei werden diese Aufgaben ebenfalls an die Polizeikommandantin bzw. an den Polizeikommandanten delegiert (vgl. Art. 27 Abs. 2 der kantonalen Polizeiverordnung vom 21. Juni 2005, PoIV, BR 613.100). An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass gemäss Art. 43 Abs. 2 der Personalverordnung der Stadt Chur vom 29. April 2004 (PVO, RB 201) der Stadtrat die Beförderungsrichtlinien für die Angehörigen der Stadtpolizei erlässt. Daran soll nach wie vor festgehalten werden.

Art. 4 Polizeiliche Zusammenarbeit

Das kantonale Recht sieht die dauernde Übernahme von polizeilichen Aufgaben durch die Gemeinden ausdrücklich vor. Gemäss Art. 5 Abs. 4 PolG kann die Regierung mit einer Gemeinde die Übertragung von Aufgaben der Kantonspolizei an die kommunale Polizei gegen Entschädigung vertraglich vereinbaren, soweit dies sachlich sinnvoll erscheint und die organisatorischen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind. Art. 4 Abs. 1 E-PGC bildet auf kommunaler Ebene die gesetzliche Grundlage dafür, dass die Stadtpolizei befugt ist, bei der Aufgabenerfüllung mit weiteren Polizeikörpern (Kantonspolizei, Bahnpolizei, Polizeien anderer Gemeinden) sowie mit Dritten bei Bedarf und unter Ersatz der Kosten zusammenzuarbeiten. Die Übertragung von Aufgaben der Kantonspolizei, welche von der Stadtpolizei dauernd zu erfüllen sind (oder umgekehrt), kann der Stadtrat vertraglich mit der Regierung vereinbaren (Art. 4 Abs. 2 E-PGC).

Das Polizeikörper der Stadtpolizei ist assoziiertes Mitglied des Ostschweizerischen Polizeikonkordats und erfüllt die vom Kanton für eine dauernde Übertragung von Aufgaben verlangten Voraussetzungen in Bezug auf die Ausbildung, die Organisation und die Ausrüstung. Die Aufgabenübertragung auf die Stadtpolizei erweist sich aufgrund der in der Kantonshauptstadt zu bewältigenden Aufgaben als gerechtfertigt und sinnvoll. Im Übrigen wird die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert. Im städtischen Polizeigesetz soll dazu eine formell-gesetzliche Grundlage geschaffen werden (vgl. bisher immerhin: Art. 1 Abs. 2 des stadträtlichen Dienstreglements für das städtische Polizeikörper vom 24. Mai 1963, RB 412).

Der Vertrag gemäss Art. 5 Abs. 4 PolG, welcher eine Fortführung der bisher bewährten Zusammenarbeit darstellt, ist von der Regierung und dem Stadtrat unterzeichnet worden. Dieser Vertrag ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Stadtpolizei bei der Ausübung polizeilicher Massnahmen und von polizeilichem Zwang von erheblicher Bedeutung. Zu den vom Kanton an die Stadtpolizei übertragenen Aufgaben gehören insbesondere die verkehrspolizeilichen Aufgaben zum Vollzug des Strassenverkehrsgesetzes und dessen Nebenerlasse, subsidiäre sicherheitspolizeiliche Einsätze und Personen- und Fahrzeugfahn-



dungen, soweit sich diese aus dem stadtpolizeilichen Sicherheitsauftrag ergeben. Die Rechte und Pflichten der Stadtpolizei im Rahmen der weiteren übertragenen Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des PolG, so zum Beispiel das Anhalten von Personen, die Identitätsfeststellung, die Befragung, Vorladung und Vorführung von Personen, die Wegweisung und Fernhaltung sowie der Schusswaffengebrauch. Die erwähnten ordnungs- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben kann die Stadtpolizei auf dem Gebiet der Stadt nur dann dauernd und in eigener Verantwortung wahrnehmen, wenn ihr die entsprechenden Kompetenzen vom Kanton vertraglich delegiert werden, wie dies geschehen ist.

II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 5 - 8

In den Artikeln 5-8 E-PGC werden die allgemein anerkannten Grundsätze des polizeilichen Handelns wie Rechtsmässigkeit, Verhältnismässigkeit, polizeiliche Generalklausel, Adressaten polizeilichen Handelns (Störerprinzip) und das Vorgehen bei polizeilichem Notstand aufgeführt (vgl. auch Art. 6-8 PolG). Diese Grundsätze gelten als ungeschriebene Rechtsgrundsätze und sind daher nicht zwingend in das Gesetz aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich das Polizeigesetz sowohl direkt an das Polizeikorps als auch an die gesamte Stadtbevölkerung richtet, erscheint es jedoch als sinnvoll und sachlich gerechtfertigt, auf formeller Gesetzesstufe die rechtsstaatlichen Leitplanken des polizeilichen Handelns ausdrücklich festzuhalten. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens blieben diese Artikel ohne Einwände.

Art. 9 Information der Bevölkerung

In Nachachtung von Art. 4 Abs. 2 Stadtverfassung wird in Art. 9 E-PGC die bereits heute bestehende Praxis gesetzlich festgehalten, dass die Stadtpolizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über wesentliche Fragen informiert, so insbesondere in den Bereichen Sicherheit und Prävention. Davon ausgenommen sind Situationen, in denen überwiegende, schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Schutz der Privatsphäre einer betroffenen Person im Vordergrund steht oder wenn die erfolgreiche polizeiliche Tätigkeit durch eine nach aussen getragene Information vereitelt werden könnte.

Art. 10 Ausweispflicht, Legitimation

Die Ausweispflicht und Legitimation wird heute in Art. 4 PG geregelt. Neu erfolgt eine ausführlichere Regelung, welche sowohl die Polizeiorgane in Uniform als auch jene in Zivil er-



fasst. Betreffend die einheitliche Beschriftung sämtlicher Polizeiorgane mit Namensschildern sei zudem auf die Regelung im Ostschweizerischen Polizeikonkordat verwiesen, welchem die Stadtpolizei angehört. Auf die im Vernehmlassungsentwurf ursprünglich vorgesehene Pflicht der Polizistinnen und Polizisten, sich vor jeder Amtshandlung - sofern es die konkreten Umstände zulassen - mit Namen vorzustellen, wird verzichtet, da dieses Verhalten vorausgesetzt werden darf, ohne dass es gesetzlich vorgeschrieben werden muss. Keine Berücksichtigung kann jedoch nach Auffassung des Stadtrates der Vorschlag der Freien Liste Chur finden, wonach das Gesetz vorzusehen habe, dass Polizistinnen und Polizisten im (unfriedlichen) Ordnungsdienst mit gut sichtbaren Nummern zu kennzeichnen sind. Zum einen steht der Schutz vor Repressionen gegen die jeweils für die Polizei im Ordnungsdienst stehende Person im Vordergrund, so dass diese auch nicht mit einer Nummer kenntlich gemacht werden darf.

III. Polizeiliche Massnahmen, polizeilicher Zwang

Art. 11 Grundsatz

Wie bereits mehrfach erwähnt, sind diverse Aufgaben der Kantonspolizei für das Gebiet der Stadt Chur vertraglich an die Stadtpolizei delegiert. Konsequenterweise kann daher an dieser Stelle auf das kantonale Recht und insbesondere auf Art. 9 ff. und 23. ff PolG verwiesen werden, welche die Voraussetzungen und den Inhalt der polizeilichen Massnahmen und des polizeilichen Zwangs im Detail regeln.

Die im Vernehmlassungsentwurf ursprünglich vorgesehenen Art. 11-14 werden aus den nachfolgenden Gründen ersatzlos gestrichen:

Art. 11 (Polizeiliche Anordnungen)

Dieser Artikel verpflichtete jede Person, polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten. Er entspricht somit bereits Art. 25 StPO, wonach gemäss der geltenden Fassung mit Haft bis zu acht Tagen oder mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich der Anordnung oder Aufforderung nicht nachkommt, die ein Polizeibeamter innerhalb seiner Befugnisse erlässt.

Art. 12 (Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätigkeit)

Die Hinderung einer Amtshandlung, worunter auch die polizeiliche Tätigkeit fällt, wird bereits von Art. 286 StGB erfasst und unter Strafe gestellt.

Art. 13 (Hilfeleistung, Haftung)

Die Kantonspolizei Graubünden weist in ihrer Vernehmlassung zu Recht darauf hin, es bestehe keine Pflicht, der Polizei bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im zumutbaren Rahmen aktiv zu helfen. Das polizeiliche Handeln kann sich nur in den Ausnahmefällen gemäss Art. 8 E-PGC (vgl. Art. 8 Abs. 3 PolG) gegen Dritte richten.



Eine spezielle Haftungsbestimmung auf kommunaler Ebene, wie dies in Art. 13 Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfes noch vorgesehen war, ist nicht notwendig. Art. 36 Abs. 1 PolG legt nämlich abschliessend fest, dass Kanton und Gemeinden nach den Grundsätzen des Verantwortlichkeitsgesetzes für Schäden haften, welche die Polizeiorgane in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verursachen. Zudem ersetzen der Kanton oder die Gemeinden Personen, die den Polizeiorganen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe geleistet haben, den Schaden, den sie bei der Hilfeleistung erleiden (Art. 36 Abs. 2 PolG).

Art. 14 (Sicherheit und Ordnung)

Die im Vernehmlassungsentwurf in Art. 14 Abs. 1 vorgesehene Bestimmung, wonach es untersagt ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden, ist zu allgemein gehalten und daher ersatzlos zu streichen. Die gemäss dem Polizeigesetz unter Strafe gestellten Tatbestände sind im Gesetz in den Kapiteln IV.-VII. bzw. in der Ordnungsbussenliste enthalten.

Art. 14 Abs. 2 sah vor, dass Personen oder Tiere nicht belästigt oder mutwillig gefährdet (lit. a) und dass Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale nicht missbraucht werden dürfen (lit. b). Ersteres ist im Wesentlichen bereits durch Art. 31 StPO, welcher den groben Unfug unter Strafe stellt, erfasst. Der Missbrauch von Alarmanlagen fällt unter die Strafbestimmung von Art. 128^{bis} StGB (falscher Alarm).

Art. 12 Videoüberwachung

Mit Art. 12 E-PGC wird auf kommunaler Ebene die formell-gesetzliche Grundlage für die Durchführung und Auswertung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund geschaffen.

Art. 12 Abs. 1 E-PGC bezieht sich auf die observierende Überwachung von öffentlichen Anlagen, Strassen und Plätzen, welche keine Personenidentifikation zulässt. Die Stadtpolizei kann diese Überwachung anordnen und durchführen, bedarf dazu aber einer Bewilligung des Stadtrates.

Ein wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit der Videoüberwachung ist die Frage, wie lange das aufgezeichnete Material aufbewahrt werden darf. Der Stadtrat schlägt vor, diese Frist auf 30 Tage zu terminieren, unter dem Vorbehalt, dass die Aufzeichnungen in einem laufenden Strafverfahren als Beweismaterial weiterverwendet werden müssen und daher noch nicht vernichtet werden dürfen (Art. 12 Abs. 2 E-PGC). Die ursprünglich vorgesehene Aufbewahrungsfrist von 100 Tagen ist aufgrund der Einwände im Vernehmlassungsverfahren fallengelassen worden. Zudem ist eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete Massnahmen auszuschliessen. Der Stadtrat erlässt die hierzu notwendigen Weisungen und legt insbesondere die technischen, organisatorischen und betrieblichen Rahmenbedingungen fest (Art. 12 Abs. 3 E-PGC). In diesen Rahmenbedingungen sollen vom Stadtrat namentlich folgende Bereiche geregelt werden:



- Festlegung des Datenbearbeitungssystems;
- Verantwortlichkeiten für die Überwachung, den Datenschutz und die Datensicherheit;
- Festlegung der Benutzenden und des Umfangs ihrer Zugriffsberechtigung;
- zulässige Bearbeitungs- und Auswertungsarten;
- organisatorische/technische Massnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit.

Art. 13 Wegweisung und Fernhaltung

Dieser Artikel soll neu in das Polizeigesetz aufgenommen werden und erlaubt - bei Vorliegen der im kantonalen Recht in Art. 12 PolG umschriebenen Voraussetzungen - Personen vorübergehend von bestimmten Orten oder Gebieten wegzuweisen oder fernzuhalten. Bei einem Eingreifen hat sich die Polizei insbesondere an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu halten (vgl. Art. 5 Abs. 2 E-PGC). Reicht also eine blossе Aufforderung zur Beseitigung der Störung oder Gefährdung bereits aus, wird keine weitergehende Massnahme notwendig sein. Im Übrigen kann auf die Ausführungen unter Ziff. 2 (Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren) und Ziff. 3 (Wichtigste Neuerungen) verwiesen werden.

Art. 14 Suchtmittelfreie Zonen

Hierzu kann auf die Ausführungen unter Ziff. 2 (Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren) und Ziff. 3 (Wichtigste Neuerungen) und verwiesen.

IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 17 Sicherungen von Bauten und Bodenöffnungen, Einfriedungen

Art. 17 Abs. 1 E-PGC beinhaltet eine Verpflichtung an die verantwortlichen Personen, dafür besorgt zu sein, dass keine losen Teile oder Gegenstände von Gebäuden, Fenstern, Zinnen etc. auf den öffentlichen Grund fallen können. Bodenöffnungen jeglicher Art sind zudem entsprechend der konkreten Situation abzudecken, abzuschränken und zu signalisieren, damit ein Unfall so weit als möglich ausgeschlossen werden kann.

Art. 18 Beseitigen von Schutzvorrichtungen

In schweren Fällen kommen die einschlägigen Straftatbestände des StGB (Gefährdung des Lebens, Sachbeschädigung und unrechtmässige Aneignung bzw. Diebstahl) zur Anwendung.



V. Tierhaltung

Vorbemerkungen

Gemäss Art. 80 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung (BV) ist der Bund für den Tierschutz zuständig. Die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält (Art. 80 Abs. 3 BV). Das Tierschutzgesetz (TschG, SR 455) ordnet auf Bundesebene das Verhalten gegenüber dem Tier und dient zu dessen Schutz und Wohlbefinden (Art. 1 Abs. 1 TschG). Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird (Art. 2 Abs. 1 TschG). Das Tierschutzgesetz enthält zudem eine Vielzahl von Bestimmungen über die einzelnen Aspekte des menschlichen Umgangs mit Tieren, welche es zu beachten gilt. Insbesondere ist es gemäss Art. 22 TschG untersagt, ein Tier zu misshandeln, stark zu vernachlässigen, unnötig zu überanstrengen, auszusetzen oder mutwillig zu töten.

Art. 24 TschG hält u.a fest, dass die zuständige Behörde - im Kanton Graubünden das Veterinäramt - ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Betroffenen das Halten von Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten kann (Tierhalteverbot). Dabei handelt es sich um eine Massnahmen gegenüber Personen, die wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Einzelverfügungen bestraft worden sind (Art. 24 lit. a TschG). Die Behörde schreitet zudem unverzüglich ein, wenn feststeht, dass Tiere stark vernachlässigt oder falsch gehalten werden. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und sie auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen. Wenn nötig, lässt die zuständige Behörde die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane - konkret der Stadtpolizei - in Anspruch nehmen (Art. 25 Abs. 1 TschG). Die Strafbestimmungen zur Tierquälerei und zu weiteren Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung sind ebenfalls abschliessend im Tierschutzgesetz geregelt (Art. 27 ff. TschG).

Die Zuständigkeit zum Vollzug der Tierschutzgesetzgebung liegt beim kantonalen Veterinäramt (vgl. Art. 1 lit. c, Art. 4 Abs. 1 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Tierschutzgesetz, BR 497.100). Entsprechend bleibt im neuen Polizeigesetz kein Raum für die Aufnahme von Bestimmungen betreffend Tierhalteverbot, behördlichem Einschreiten und Strafbestimmungen bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz.

Art. 20 Allgemeines

Art. 20 Abs. 1 E-PGC hält den Grundsatz fest, dass Tiere artgerecht und so zu halten sind, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird (z.B. durch andauerndes Bellen). Zudem dürfen durch die Tierhaltung weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet



werden. Sollte jemand gefährliche Wildtiere (Wildkatzen, Schlangen, Giftspinnen, Skorpione etc.) halten und brechen diese aus, so hat die Besitzerin oder der Besitzer umgehend Meldung bei der Polizei zu erstatten, damit in der Folge die notwendigen Schritte in die Wege geleitet werden können. Diese Verpflichtung versteht sich von selbst und wird im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf nicht mehr ausdrücklich im Gesetz erwähnt.

Art. 21 - 24 Hunde

Die Bestimmungen über die Meldepflicht von Hunden, die Hundetaxe sowie die vorgeschriebene Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit sind im Wesentlichen aus dem bestehenden Polizeigesetz und gemäss der revidierten Fassung gemäss Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001 übernommen worden. Ergänzend sei einzig erwähnt, dass neben der zu entrichtenden, jährlichen Hundetaxe auf die Erhebung einer separaten Kontrollgebühr von Fr. 5.-- für die Kontrollmarke verzichtet werden soll (vgl. Art. 22 E-PGC).

Art. 23 E-PGC wurde im Verhältnis zum Vernehmlassungsentwurf neu gefasst und systematisch klarer geordnet, indem hier einzig die Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit geregelt wird. Der Schutz von Wies- und Ackerland durch das unzulässige Betreten von Menschen und Haustieren wird einheitlich in Art. 30 Abs. 1 E-PGC (Flurordnung) festgeschrieben.

Die Orte, an die - mit Ausnahme von Führ- und Assistenzhunden - keine Hunde mitgenommen werden dürfen, sind in Art. 23 Abs. 1 E-PGC aufgeführt: in Schwimmanlagen, Kirchen, Friedhöfen, Konzertsälen, Theater und Kinos sind Hunde nicht zugelassen. Bei diesen Verboten geht es vor allem darum, die berechtigten Interessen von Drittpersonen zu wahren, welche diese Anlagen ebenfalls nutzen wollen. Im Vernehmlassungsverfahren ist mehrfach vorgetragen worden, in den städtischen Verwaltungsgebäuden soll die Möglichkeit bestehen, Hunde mitzuführen. Ein Verbot wurde als wenig bürger- und kundenfreundlich beurteilt. Der Stadtrat schliesst sich diesem Anliegen an und verzichtet auf ein Hundeverbot in den städtischen Verwaltungsgebäuden. Hingegen soll dort - wie in Schulhaus- und Kindergartenarealen oder auf Kinderspielplätzen etc. - eine Verpflichtung bestehen, Hunde an der Leine zu führen (Art. 23 Abs. 2 E-PGC).

Tiere sind keine Sachen (Art. 641a Abs. 1 ZGB). Mit dieser seit dem 1. April 2003 geltenden Regelung und diversen weiteren Verbesserungen der privatrechtlichen Stellung des Tieres kann vermehrt sowohl dem Wesen des Tieres als auch der affektiven Mensch-Tier-Beziehung Rechnung getragen werden (vgl. auch: www.tierimrecht.org). Gemäss Art. 720a Abs. 1 ZGB hat, wer ein verlorenes Tier findet, unter Vorbehalt von Art. 720 Abs. 3 ZGB den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, den Fund anzuzeigen. Die Anzeige des Fundes hat gemäss Art. 13 Ziff. 1 EGzZGB beim Stadtpräsidenten bzw.



bei der kantonalen Meldestelle, zu erfolgen. In Art. 24 E-PGC ist geregelt, wie die Polizei vorzugehen hat, wenn sie selbst einen unbeaufsichtigten Hund auffindet.

Auf die im Vernehmlassungsentwurf ursprünglich vorgesehene Bestimmung, welche mögliche Massnahmen gegen gefährliche oder potentiell gefährliche Hunde vorsah, wird aus den nachfolgenden Gründen verzichtet:

Art. 29 (gefährliche Hunde)

In Art. 29 des Vernehmlassungsentwurfes war vorgesehen, dass Hunde, die von der Stadtpolizei aufgrund der konkreten Umstände als gefährlich oder potentiell gefährlich eingestuft werden, ausserhalb des privaten Bereichs an der Leine geführt werden und/oder mit einem Maulkorb versehen sein müssen. Die Kompetenz, solche Auflagen zu verfügen, liegt gemäss Vernehmlassungsentwurf bei der Stadtpolizei.

Am 12. April 2006 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 6 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes den Beschluss gefasst, die Tierschutzverordnung in Bezug auf gefährliche Hunde anzupassen. Zum einen geht es dabei um Zucht und Sozialisierung von Hunden sowie um deren Haltung und Ausbildung, damit die Aggressionsbereitschaft verringert werden kann. Zum anderen geht es aber auch um Kontrollen und Massnahmen (Art. 34b Tierschutzverordnung). Art. 34b Abs. 3 und 4 Tierschutzverordnung legt folgendes fest:

³ *Ergibt die Überprüfung, dass ein Hund eine Abnormität im Verhalten, insbesondere ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, so ordnet die zuständige kantonale Stelle die erforderlichen Massnahmen an.*

⁴ *Sie kann anordnen, dass der Hundehalter bestimmte Kurse über den Umgang mit Hunden besucht.*

Die hier interessierende Änderung der Tierschutzverordnung tritt auf den 2. Mai 2006 in Kraft.

Aufgrund dieser neuen aktuellen Rechtslage ist der ursprünglich vorgesehene Art. 29 ersatzlos zu streichen. Der Bund schreibt vor, dass die erforderlichen Massnahmen durch die zuständige kantonale Stelle zu verfügen sind. Damit liegt die Kompetenz für allfällige Massnahmen gegen gefährliche Hunde beim Kanton. Die Stadtpolizei ist nicht mehr befugt, in Bezug auf gefährliche Hunde tätig zu werden und Massnahmen anzuordnen.

VI. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum

Art. 25 Öffentliches Eigentum und Privateigentum

Verunreinigungen, Veränderungen oder die Entfernung von öffentlichem und privatem Eigentum sind - sei dies als „Nachtbubenstreich“ oder in böswilliger Absicht - auch in der Stadt Chur im Zunehmen begriffen. Gegenüber den entsprechenden Tatbeständen des Strafgesetzbuches (namentlich Sachbeschädigung, unrechtmässige Aneignung, Diebstahl etc.) kommt Art. 25 E-PGC in denjenigen, weniger schweren Fällen zur Anwendung, welche



die Tatbestandsmerkmale gemäss den einschlägigen Bestimmungen im Strafgesetzbuch nicht erfüllen.

Betreffend Wegwerfen von Abfällen (Littering) kann auf die Ausführungen in Ziff. 3 oben (Wichtigste Neuerungen) verwiesen werden.

Gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage ist es verboten - leider ebenfalls ein häufig vorkommendes Ärgernis - auf öffentlichem Grund oder an von der Öffentlichkeit einsehbaren Orten die Notdurft zu verrichten (Art. 25 Abs. 3 E-PGC). Dieser Tatbestand wurde bereits bisher in Art. 14 Abs. 2 PG geregelt. Neu ist, dass die Ahndung direkt im Ordnungsbussenverfahren ohne eine Verzeigung erfolgen kann.

Art. 27 Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung

Gemeingebrauch ist die Benutzung einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch, die bestimmungsgemäss und gemeinverträglich ist und grundsätzlich jedermann, das heisst einer unbestimmten Anzahl von Benutzenden gleichzeitig - ohne Erteilung einer speziellen Bewilligung oder Erlaubnis und in der Regel unentgeltlich - offen steht. Demgegenüber handelt es sich beim gesteigerten Gemeingebrauch um diejenige Benutzung einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch, die nicht mehr bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich ist und andere Benutzer wesentlich einschränkt. Sie ist in der Regel bewilligungspflichtig und kann mit der Erhebung einer Gebühr verbunden werden (vgl. U. Häfelin/G. Müller, a.a.O., Rz. 2372 ff., 2392 ff.).

Art. 27 Abs. 1 lit. a-e E-PGC enthält eine beispielhafte Aufzählung darüber, für welche Tätigkeiten auf öffentlichem Grund, die über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehen und damit dem gesteigerten Gemeingebrauch entsprechen, eine Bewilligung der Stadtpolizei notwendig ist. Die Aufzählung soll die Handhabung des Gesetzes erleichtern. Nach wie vor ohne Bewilligung zulässig sind das Sammeln von Unterschriften sowie das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen, sofern nicht gleichzeitig ein Informationsstand auf dem öffentlichen Grund aufgestellt wird.

Konzessionen, das heisst die Befugnis zur Ausübung einer monopolisierten Tätigkeit oder zur Sondernutzung einer öffentlichen Sache, werden durch den Gemeinderat bzw. in einer Volksabstimmung erteilt (vgl. Art. 27 lit. h, Art. 11 lit. f Stadtverfassung).

In Art. 27 Abs. 3 wird die rechtliche Grundlage dazu geschaffen, dass der Stadtrat Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes durch Warenauslagen, Verkaufsstände und Aussenwirtschaften erlässt. Insofern kann z.B. negativen Auswüchsen bei der Ausgestaltung und Möblierung von Aussenrestaurants insbesondere im sensiblen Bereich der Altstadt vorbeugend entgegengetreten werden.



Auf eine gesetzliche Bestimmung, welche das Anwerben von Passantinnen und Passanten auf öffentlichem Grund durch täuschende oder unlautere Methoden untersagt und wonach die Anwerbenden von der Stadtpolizei hätten weggewiesen werden können, wird verzichtet. Zum einen ist ein solches Verhalten bereits durch Art. 146 StGB (Betrug) erfasst und zum anderen kann eine Wegweisung nur unter den Voraussetzungen von Art. 13 E-PGC erfolgen.

Art. 30 Flurordnung

Aufgrund der in der Vernehmlassung erfolgten Meinungsäusserungen wird der Artikel neu gefasst. Zum einen wird die Zeitspanne, während welcher das Betreten von offenen fremden Grundstücken bis zur unteren Waldgrenze verboten ist, aufgrund der Vegetationsdauer vom 15. März bis zum 15. November, und nicht nur bis zum 1. November, ausgedehnt. In der übrigen Zeit können Wiesen und Weiden betreten werden, hingegen soll das Betreten von fremdem Kultur- und Ackerland das ganze Jahr verboten sein (Art. 30 Abs. 1 E-PGC). Vorbehalten bleibt gemäss Art. 30 Abs. 2 E-PGC die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts (z.B. Art. 103, 104 EG zum ZGB) oder des öffentlichen Rechts (z.B. Wintersportzone).

In Art. 30 Abs. 3 E-PGC werden neu die Wildruhezonen erwähnt (vgl. auch Art. 23 Abs. 2 E-PGC). Dazu folgende Bemerkungen: Gemäss Art. 27 Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Juni 1989 (BR 740.000) ist das Wild vor Störung zu schützen. Die Regierung erlässt entsprechende Bestimmungen, insbesondere über die Beseitigung wildernder Hunde und streunender Katzen sowie über die Suche von Abwurfstangen. In Art. 27 Abs. 2 Jagdgesetz wird die Möglichkeit zur Schaffung von Wildruhezonen verankert. Danach können die Gemeinden zum Schutz des Wildes vor Störungen auf ihrem Gebiet das Zutrittsrecht örtlich und zeitlich einschränken. Dies wird in der Stadt Chur bereits heute so gehandhabt. Zuständig für die Festlegung dieser Wildruhezonen ist gemäss Art. 14 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden bzw. gemäss Art. 33 lit. a der Stadtverfassung (RB 111) der Stadtrat. Die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen werden im Rahmen eines Stadtratbeschlusses festgelegt, publiziert und vor Ort auf entsprechenden Tafeln markiert. Eine Erwähnung der Zutrittsbeschränkung gemäss Jagdgesetz ist im Polizeigesetz zwar nicht notwendig. Im Sinne der Lesbarkeit und Transparenz schlägt der Stadtrat aber eine entsprechende Regelung in Art. 30 Abs. 3 E-PGC vor, um auch in der vom Stadtrat zu beschliessenden Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle eine entsprechende Bussenhöhe festlegen zu können.

Von den Wildruhezonen, deren Festlegung in der Kompetenz der Gemeinde liegt, sind die Wildschutzgebiete zu unterscheiden. Diese werden gemäss Art. 28 Jagdgesetz direkt und



abschliessend von der Regierung verfügt. Da damit die Kompetenz beim Kanton liegt, ist auf die Erwähnung der Wildschutzgebiete im Polizeigesetz zu verzichten.

Auf eine gesetzliche Bestimmung, welche Entwendungen oder Beschädigungen von Obst, Feldfrüchten, Pflanzungen und Gewächsen verbietet und unter Strafe stellt, wird verzichtet. Gemäss Art. 12 StPO wird auf Antrag mit Haft bis zu acht Tagen oder mit Busse bestraft, wer nicht zugerüstetes Holz, Feld- oder Gartenfrüchte von geringem Wert entwendet. Die Sachbeschädigung fällt unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Art. 144 StGB).

VII. Umweltschutzbestimmungen

Art. 31 Immissionsschutz: Grundsatz

Mit dem Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz hat das kantonale und kommunale Recht betreffend dem Schutz vor Immissionen die eigenständige Bedeutung verloren, soweit sich sein materieller Gehalt mit dem Bundesrecht deckt oder weniger weit geht als dieses. Das kantonale und kommunale Recht hat seine Geltung dort behalten, wo es die bundesrechtlichen Normen ergänzt oder - sofern zulässig - verschärft (vgl. PVG 1995 Nr. 44, mit Hinweisen). Entsprechend haben sich die Gesetzgebungskompetenzen der Gemeinden zunehmend verringert, was in Anbetracht der heutigen Umweltschutzprobleme auch gerechtfertigt ist. Die Gemeinden sind jedoch insbesondere noch dafür zuständig, in Ergänzung zur eidgenössischen Lärmschutzverordnung Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigung zu erlassen. Dies hat vor allem in jenen Bereichen Bedeutung, in welchen keine Grenzwerte existieren, der Lärm aber dennoch als störend empfunden wird.

Art. 32 Allgemeine Ruhezeiten

Abs. 1 bestimmt die Zeiten für die Nachtruhe. Diese dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Gleichzeitig wird dem Bedürfnis eines grossen Teils der Bevölkerung in angemessener Weise Rechnung getragen, den Beginn der Nachtruhe während der Sommerzeit an den Wochenenden jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen bis um 23.00 Uhr hinauszuschieben. Während der Nachtruhe ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.

In Art. 32 Abs. 2 wird die Mittags- sowie die Vornachtsruhe geregelt. In diesen Zeiten ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen, das heisst, unnötiger Lärm ist zu unterlassen oder Tätigkeiten, die Lärm verursachen, sind aufzuschieben. Es versteht sich von selbst, dass auch in den übrigen Zeiten, das heisst ausserhalb der Nachtruhe bzw. der Mittags- und Vornachtsruhe, Rücksicht zu nehmen und jede unnötige



oder übermässige Störung zu vermeiden ist (Art. 32 Abs. 3 E-PGC). Generell darf nämlich durch eine Lärmverursachung das Wohlbefinden der betroffenen Bevölkerung nicht erheblich gestört werden (vgl. Art. 1, Art. 15 USG, Art. 40 Abs. 3 LSV). Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung. Im Sinne einer Verbesserung der Lesbarkeit des Gesetzes wird dieser Querverweis in Art. 32 Abs. 4 E-PGC eingefügt. Gemäss der Gastwirtschaftsgesetzgebung sind - neben allfälligen baulichen Massnahmen - von den verantwortlichen Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern Konzepte zur Lärmreduktion beizubringen und vom Stadtrat genehmigen zu lassen.

Art. 33 Lärm durch menschliches Verhalten

In Bezug auf den von Menschen verursachten Alltagslärm sind die bundesrechtlichen Umweltschutzbestimmungen grundsätzlich anwendbar (BGE 123 II 74 ff.). Für die Beschränkung dieser Art von Lärm bestehen jedoch keine Belastungs- bzw. Immissionsgrenzwerte. Vielmehr ist dieser Lärm im Einzelfall unter Berücksichtigung seines Charakters, des Zeitpunkts bzw. der Häufigkeit seines Auftretens und der Ortsüblichkeit zu beurteilen (vgl. Pra 1997 Nr. 138; PVG 1995 Nr. 44, 1998 Nr. 48). Das Polizeigesetz bietet dazu eine Anwendungshilfe.

Bei den in Art. 33 Abs. 1 E-PGC erwähnten Tonwiedergabegeräten handelt es sich im Unterschied zu den in Art. 34 E-PGC erwähnten Lautsprecheranlagen auch um tragbare Geräte, die beim Picknick, im eigenen Garten, auf dem Spaziergang etc. mitgenommen und eingeschaltet werden. Solche Geräte sollen nur so laut eingestellt werden, dass Dritte dadurch nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Während der Zeit der Nachtruhe dürfen diese Geräte im Freien nicht verwendet werden.

Besondere Anlagen und Einrichtungen wie Sport-, Schul- und Badeanlagen können abweichende Bestimmungen in ihren Betriebsordnungen enthalten.

Art. 34 Lautsprecher und akustische Alarmanlagen

Mit der statuierten Bewilligungspflicht kann die Verwendung von installierten Lautsprechern bei öffentlichen Veranstaltungen (Jahrmärkte, Sport- und Festanlässe) sowie bei Werksirenen und Alarmanlagen in einem erträglichen Ausmass gehalten werden.

Art. 35 Schiessen, Feuerwerk

Art. 35 Abs. 1 E-PGC ergänzt und konkretisiert die Vorschriften zum Lärmschutz. Schiessen mit Schusswaffen ist nur in den dafür vorgesehenen Schiessanlagen gestattet. Art. 35 Abs. 2 E-PGC erlaubt das bewilligungsfreie Abbrennen von Feuerwerk auch während der Ruhezeiten an bestimmten Tagen, und zwar anlässlich des Jahreswechsels und am Natio-



nalfeiertag. Mit einer Bewilligung der Stadtpolizei darf ausnahmsweise an speziellen Anlässen auch während der Nachtruhe lärmendes Feuerwerk abgebrannt werden (Art. 35 Abs. 4 E-PGC).

VIII. Umgang mit polizeilichen Daten

Art. 40 - 43

Hierzu kann auf die Ausführungen unter Ziff. 3 oben (wichtigste Neuerungen) verwiesen werden.

IX. Bewilligungen und Gebühren

Art. 44 Bewilligungen

Dieser Artikel enthält zusammengefasst die in Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für die Gesuchstellung und die Voraussetzungen der Erteilung, für die Übertragung sowie für den Entzug von Bewilligungen.

Art. 45 Gebühren

Für sämtliche Bewilligungen und polizeilichen Massnahmen gemäss dem Polizeigesetz werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung von Gebühren bedarf es einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Eine Ausnahme vom strikten Erfordernis der Gesetzesform besteht nur gerade bei den sog. Kanzleigebühren. Der Gesetzgeber hat die wesentlichen Elemente einer Gebühr festzulegen. Er muss den Kreis der Gebührenpflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen enthalten (BGE 125 I 173, BGE 126 I 180, BGE 128 I 317). Bei der Bemessung der Gebühren sind zudem das sog. Kostendeckungs- sowie das Äquivalenzprinzip zu beachten. Ersteres hat zum Inhalt, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Aufwand des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für den Gebührenpflichtigen hat.

Die für die Erhebung von Gebühren zwingend vorgeschriebene formell-gesetzliche Grundlage wird hiermit geschaffen. Der Stadtrat erlässt im vorgesehenen Rahmen bis maximal Fr. 5'000.-- eine Gebührenverordnung. Gebührenpflichtig sind diejenige Personen, welche die entsprechende Amtshandlung veranlasst haben.



Bei Grossanlässen werden mit den Veranstaltern regelmässig spezielle Vereinbarungen betreffend der Gebührenhöhe getroffen. Diese Möglichkeit wird im Gesetz ausdrücklich erwähnt.

Dem in der Vernehmlassung vorgetragenen Anliegen der SP Chur in Bezug auf die Gebührenfreiheit von Bewilligungen für wohltätige Organisationen etc. kann insofern Rechnung getragen werden, als dass der Stadtrat die Möglichkeit hat, bei wohltätigen Aktionen oder aus anderen wichtigen Gründen die Gebühr ganz oder teilweise zu erlassen (Art. 45 Abs. 2 E-PGC).

X. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 46 Strafbestimmungen

Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoss gegen das Polizeigesetz oder die darauf gestützten Anordnungen und Verfügungen hat die Ahndung mit einer Busse zur Folge. Die maximal mögliche Bussenhöhe wurde von heute Fr. 5'000.-- (Art. 60 Abs. 1 PG) auf Fr. 10'000.-- angehoben (Art. 46 Abs. 1 E-PGC). In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder auf eine Bestrafung verzichtet werden. Die Festsetzung der Busse im Einzelfall richtet sich im Wesentlichen nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Person sowie nach deren Verschulden (Art. 63 StGB).

Art. 48 - 49 Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle

Neu soll ein rasches und unbürokratisches Ordnungsbussenverfahren für Verstösse gegen kommunale Strafbestimmungen eingeführt werden. Dies hat zur Folge, dass die Bussen auf der Stelle erhoben und bezahlt werden können. Voraussetzung dazu ist, dass die Widerhandlung von einem Angehörigen der Stadtpolizei selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt. Die Details des Verfahrens ergeben sich aus Art. 49 E-PGC.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 52 Vollzug, Durchsetzung

Für den Vollzug und die Durchsetzung des Gesetzes ist die Stadtpolizei zuständig. Entsprechend erhält sie gestützt auf Art. 52 Abs. 2 E-PGC auch die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung, die dazu erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen unverzüglich zu treffen.



Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 24. April 2006

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Anhang

- Entwurf Polizeigesetz vom 24. April 2006
- Entwurf Ordnungsbussenliste vom 24. April 2006

Aktenauflage

1. Stadtratsbeschluss vom 7. November 2005
2. Begleitschreiben zur Vernehmlassung vom 9. November 2005
3. Entwurf Polizeigesetz zur Vernehmlassung vom 31. Oktober 2005
4. Entwurf Ordnungsbussenliste zur Vernehmlassung vom 31. Oktober 2005
5. Neues Polizeigesetz der Stadt Chur - Zeitplan vom 31. Oktober 2005
6. Neues Polizeigesetz der Stadt Chur - Vernehmlassungsadressaten vom 31. Oktober 2005
7. Separater Ordner mit Zusammenstellung sämtlicher Vernehmlassungen
8. Schweizerische Strafbuch vom 31. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0)
9. Gesetz über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1958 (StPO, BR 350.00)
10. Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (PolG, BR 613.000)
11. Vertrag zwischen dem Kanton Graubünden und der Stadt Chur betreffend die Übertragung von Aufgaben der Kantonspolizei an die Stadtpolizei vom ... (SRB 275 vom 24. April 2006 und RB vom 24. April 2006)
12. Polizeigesetz, beschlossen in der Volksabstimmung vom 12. Juni 1977 (PG, RB 411)
13. Botschaft zum Polizeigesetz vom 12. Juni 1977
14. Tätigkeitsbericht 2002 des Datenschutzbeauftragten Graubünden
15. Dienstreglement für das städtische Polizeikorps, beschlossen vom Stadtrat am 24. Mai 1963 (RB 412)
16. Reglement über die persönliche Ausrüstung sowie das persönliche Korps- und OD-Material des Polizeikorps, beschlossen vom Stadtrat am 25. September 1989 (RB 413)
17. Reglement betreffend Diensthundewesen, beschlossen vom Stadtrat am 6. März 1989 (RB 414)
18. Reglement über die Bussenpraxis gemäss Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr, beschlossen vom Stadtrat am 11. November 1981 (RB 415)



19. Berechnungsansätze für die Kosten der Dienstleistungen der Stadtpolizei, beschlossen vom Stadtrat am 2. Februar 2004 (RB 416)
20. Verordnung über das Marktwesen, beschlossen vom Stadtrat am 17. November 1966 (RB 423)
21. Reglement über die Übermittlung von Gefahrenmeldungen an die ALARMNET-Alarmempfangszentrale der Stadtpolizei, beschlossen vom Stadtrat am 30. April 2001 (RB 426)
22. Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund, beschlossen vom Stadtrat am 22. Mai 1981 (RB 436)
23. Reglement über Parkflächen mit Parkuhren, beschlossen vom Stadtrat am 23. März 1966 (RB 438)
24. Gesetz über die Ladenöffnungszeiten, beschlossen in der Volkabstimmung vom 12. März 2000 (Ladenöffnungsgesetz, LOeG, RB 420)
25. Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur, beschlossen in der Volkabstimmung vom 24. September 2000 (GWC, RB 421)
26. Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur, beschlossen vom Stadtrat am 18. Dezember 2000 (AB zum GWC, RB 422a)
27. Taxiverordnung, beschlossen vom Gemeinderat am 4. November 1983 (RB 430)

Polizeigesetz der Stadt Chur (PGC)

Beschlossen in der Volksabstimmung vom ...

I.	Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1	
1	Dieses Gesetz regelt die Stellung und die Aufgaben der Stadtpolizei sowie die Grundsätze polizeilichen Handelns.	Regelungsbereich und Zweck
2	Das Gesetz bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie den Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. ¹	
3	Es ergänzt das eidgenössische und kantonale Übertretungsstrafrecht und die Polizeigesetzgebung, soweit sie der Stadt vorbehalten sind. Für die Tätigkeit der Stadtpolizei als gerichtliche Polizei in der Strafrechtspflege gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung.	
	Art. 2	
1	Die Stadtpolizei steht im Dienste der Bevölkerung und der Behörden.	Aufgaben der Stadtpolizei
2	Der Stadtpolizei obliegen insbesondere: a) Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung und im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei übertragen sind; b) Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen; c) Hilfeleistungen an Menschen und Tiere, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind; d) Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten; e) regelmässige und bürgernahe Präsenz; f) Verkehrsanordnungen und Aufgaben der Verkehrspolizei.	
	Art. 3	
1	Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrates und der von ihm bezeichneten polizeilichen Vollzugsorgane, insbesondere der Stadtpolizei.	Organisation der Stadtpolizei
2	Die Organisation der Stadtpolizei regelt der Stadtrat. Die Kommandantin oder der Kommandant erlässt die erforderlichen Weisungen, insbesondere über Dienstbetrieb, Bekleidung und Ausrüstung, Rekrutierung sowie Aus- und Weiterbildung.	

¹ Vgl. Art. 4 lit. f Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (GG, BR 175.050).

	Art. 4	
1	Die Stadtpolizei ist befugt, bei der Aufgabenerfüllung mit weiteren Polizeikorps sowie Dritten zusammenzuarbeiten.	Polizeiliche Zusammenarbeit
2	Die Übertragung von dauernden Aufgaben der Kantonspolizei an die Stadtpolizei oder umgekehrt kann der Stadtrat mit der Regierung vertraglich vereinbaren. ²	
II.	Grundsätze des polizeilichen Handelns	
	Art. 5	
1	Die Stadtpolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.	Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit
2	Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.	
	Art. 6	
	Die Stadtpolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.	Polizeiliche Generalklausel
	Art. 7	
1	Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die durch ihr eigenes Verhalten oder durch das Verhalten Dritter, für die sie verantwortlich ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet.	Adressaten des polizeilichen Handelns
2	Geht eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsmacht über das Tier oder die Sache ausübt.	
	Art. 8	
	Das polizeiliche Handeln kann sich ausnahmsweise gegen andere Personen richten, wenn gleichzeitig: a) eine schwere Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren ist; b) Massnahmen gegen Störende nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind; c) die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Rechtsgüter in Anspruch genommen werden können.	Polizeilicher Notstand

² Vgl. Art. 5 Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (PoIG, BR 613.000).

	Art. 9	
	Die Stadtpolizei informiert im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über wesentliche Fragen insbesondere der Sicherheit und Prävention, wenn nicht überwiegende, schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.	Information der Bevölkerung
	Art. 10	
1	Uniformierte Polizistinnen und Polizisten legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstaussweis, sofern es die Umstände zulassen. In der Regel tragen sie ein Namensschild. ³	Ausweispflicht, Legitimation
2	Die Polizeiorgane in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung aus, sofern es die Umstände zulassen.	
III.	Polizeiliche Massnahmen, polizeilicher Zwang	
	Art. 11	
	Die Rechte und Pflichten der Stadtpolizei in Bezug auf die polizeilichen Massnahmen und die Ausübung von polizeilichem Zwang richten sich nach dem kantonalen Recht ⁴ und bestehen nur, soweit sie der Stadtpolizei vom Kanton vertraglich übertragen worden sind. ⁵	Grundsatz
	Art. 12	
1	Die Stadtpolizei kann mit Bewilligung des Stadtrates öffentliche Anlagen, Strassen und Plätze mit Videokameras überwachen, welche keine Personenidentifikation zulassen.	Videoüberwachung
2	Das Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 30 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.	
3	Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete Massnahmen auszuschliessen. Der Stadtrat erlässt die hierzu notwendigen Weisungen und legt insbesondere die technischen, organisatorischen und betrieblichen Rahmenbedingungen fest.	
	Art. 13	
	Die Stadtpolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen und weitere notwendige Massnahmen im Sinne des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden ⁶ durch-	Wegweisung und Fernhaltung

³ Die Beschriftung der Polizeiorgane mit Namensschildern ist durch das Ostschweizerische Polizeikonkordat geregelt.

⁴ Vgl. Art. 9 ff., Art. 23 ff. PolG.

⁵ Vgl. Vertrag zwischen der Regierung und dem Stadtrat vom 24. April 2006; Art. 5 Abs. 4 PolG.

⁶ Art. 12 PolG.

	führen, sofern ihr diese Aufgaben vom Kanton übertragen worden sind.	
	Art. 14	
	Der Stadtrat kann den Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen verbieten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. Diese Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.	Suchtmittelfreie Zonen
	Art. 15	
	Der Schusswaffengebrauch richtet sich nach dem kantonalen Recht. ⁷	Schusswaffengebrauch
IV.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
	Art. 16	
	Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.	Schiessgelände
	Art. 17	
1	Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, genügend gesichert sind.	Sicherungen von Bauten und Bodenöffnungen, Einfriedungen
2	Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.	
	Art. 18	
	Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.	Beseitigen von Schutzvorrichtungen
	Art. 19	
1	Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.	Rettungseinrichtungen
2	Sofern die Einsatzbereitschaft solcher Geräte bei der Benüt-	

⁷ Vgl. Art. 25 PolG.

	zung beeinträchtigt worden ist, muss dies der Polizei sofort gemeldet werden.	
3	Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.	
V.	Tierhaltung	
	Art. 20	
	Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.	Allgemeines
	Art. 21	
1	Jeder Hund muss von der Halterin oder dem Halter bei der Stadtpolizei gemeldet werden. Die Meldung hat jährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen.	Hunde a) Meldepflicht
2	Bei einem Besitzerwechsel ist die neue Halterin oder der neue Halter innert 14 Tagen zur Meldung verpflichtet.	
3	Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist.	
	Art. 22	
1	Wer einen Hund besitzt, hat eine Taxe zu entrichten. Der Stadtrat legt jährlich deren Höhe fest. Der Höchstansatz je Hund beträgt Fr. 300.-- pro Jahr.	b) Hundetaxe
2	Für besondere Funktionen ausgebildete und anerkannte Hunde sind von der Taxe befreit. Der Stadtrat legt die Einzelheiten fest.	
	Art. 23	
1	Es ist untersagt, Hunde in Schwimmanlagen, Kirchen, Friedhöfe, Konzertsäle, Theater und Kinos mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde.	c) Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit
2	In städtischen Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, in Gastwirtschaftsbetrieben, in öffentlichen Parkanlagen sowie in Wildruhezonen ⁸ sind Hunde an der Leine zu führen.	
3	Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.	
4	Hundehaltende und Hundeführende haben dafür zu sorgen, dass der Kot ihrer Hunde auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich beseitigt wird.	

⁸ Vgl. Art. 27 Abs. 2 Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz, BR 740.000).

	Art. 24	
	Hunde, welche die Halterin oder der Halter unbeaufsichtigt herumstreifen lässt oder die keine gültige Hundemarke tragen, können von der Stadtpolizei eingefangen werden. Sofern sie nicht innert zwei Monaten gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden. ⁹	d) Unbeaufsichtigte Hunde
VI.	Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum	
	Art. 25	
1	Es ist verboten, öffentliches Eigentum, wie öffentlichen Grund, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.	Öffentliches Eigentum und Privateigentum
2	Das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichen oder privaten Grund ist untersagt.	
3	Es ist verboten auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.	
4	Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.	
	Art. 26	
1	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.	Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten
	Art. 27	
1	Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Dies gilt insbesondere für: a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen; b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen; c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken; d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen; e) das Aufführen von Strassenmusik oder Strassenkunst.	Gesteigerter Gemeingebrauch/Sondernutzung
2	Für die Nutzung einer öffentlichen Sache unter Ausschluss anderer berechtigter Personen bedarf es der Erteilung einer	

⁹ Vgl. Art. 720, 720a ff. ZGB.

	Konzession durch den Gemeinderat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Stadtverfassung. ¹⁰	
3	Der Stadtrat erlässt Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes durch Warenauslagen, Verkaufsstände und Aussenwirtschaften.	
	Art. 28	
	Es ist untersagt, sich in der erkennbaren Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution an folgenden Orten aufzuhalten: a) auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen; b) in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind; c) in der Nähe von Schulen, Heimen, Sportanlagen, Spitälern, Kirchen und Friedhöfen.	Strassenprostitution
	Art. 29	
	Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen erlaubt.	Campieren
	Art. 30	
1	Vom 15. März bis 15. November ist das Betreten von offenen fremden Grundstücken bis zur unteren Waldgrenze verboten. Das Betreten von fremdem Kultur- und Ackerland ist während des ganzen Jahres verboten. Diese Einschränkungen gelten auch für mitgeführte Haustiere, insbesondere Hunde.	Flurordnung
2	Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts.	
3	In Wildruhezonen ¹¹ dürfen während der vom Stadtrat festgelegten zeitlichen Zutrittsbeschränkung die bezeichneten Wege nicht verlassen werden.	
VII.	Umweltschutzbestimmungen	
	Art. 31	
	Der Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen richtet sich nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere nach der Umweltschutzgesetzgebung und dem Nachbarrecht.	Immissionsschutz: Grundsatz
	Art. 32	
1	Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Voraben-	Allgemeine Ruhezeiten

¹⁰ Art. 27 lit. h, Art. 11 lit. f Stadtverfassung vom 5. Juni 2005 (RB 111).

¹¹ Vgl. Art. 27 Abs. 2 Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz, BR 740.000).

	den von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.	
2	An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.	
3	In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.	
4	Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung. ¹²	
	Art. 33	
1	Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten im Freien ist während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.	Lärm durch menschliches Verhalten
2	Tätigkeiten gemäss Abs. 1 im Innern von Gebäuden dürfen Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.	
3	Rasenmähen und dergleichen ist nur in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.	
4	Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.	
	Art. 34	
1	Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus Gebäuden ins Freie wirken.	Lautsprecher und akustische Alarmanlagen
2	Diese Vorschriften gelten nicht für die Polizei, die Feuerwehr und für öffentliche Verkehrsmittel.	
	Art. 35	
1	Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften.	Schiessen, Feuerwerk

¹² Vgl. insbesondere: Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 24. September 2000 (GWC, RB 421); Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 18. Dezember 2000 (AB zum GWC; RB 422a).

2	Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 nur anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertags abgebrannt werden.	
3	Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald sowie im Waldrandbereich ist nicht gestattet.	
4	Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.	
	Art. 36	
1	Modellflugzeuge, -autos, -schiffe und ähnliche Spielgeräte mit Verbrennungsmotoren dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 betrieben werden.	Motorbetriebene Spielgeräte
2	Die Festlegung von Betriebsplätzen und -zeiten bleibt vorbehalten.	
	Art. 37	
	Während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.	Landwirtschaftlicher Lärm
	Art. 38	
1	Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen untersagt.	Baulärm
2	Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen, der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen oder Unterhaltsarbeiten wie Schneeräumung, Strassenreinigung und Strassenbelagsarbeiten. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.	
3	Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen.	
4	Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.	
	Art. 39	
	Der Stadtrat kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Spitälern oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen Bestimmungen des VII. Titels dieses Gesetzes abwei-	Besondere Vorschriften

	chen.	
VIII.	Umgang mit polizeilichen Daten	
	Art. 40	
1	Die Stadtpolizei führt die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Datensammlungen und betreibt die dazu erforderlichen Datenverarbeitungssysteme.	Datensammlungen
2	Vorbehältlich spezieller Bestimmungen ¹³ dürfen Personendaten nur solange aufbewahrt werden, als dies für die Erfüllung des polizeilichen Auftrages notwendig ist.	
	Art. 41	
1	Auskunft über und Einsicht in Datensammlungen der Stadtpolizei richten sich nach dem Datenschutzgesetz.	Auskunft und Einsicht
2	Das Recht auf Auskunft und Einsicht darf nur verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, soweit wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.	
3	Ein wichtiges öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben durch die Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung an die betroffene Person im konkreten Fall vereitelt würde.	
	Art. 42	
1	Die Stadtpolizei kann Personendaten an Amts- und Polizeistellen des Bundes, der Kantone, Gemeinden, Bezirke und Kreise bekannt geben, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für: a) die Erfüllung polizeilicher Aufgaben, oder b) die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.	Weitergabe an Dritte
2	An Private werden Daten nur ausnahmsweise und in wichtigen Fällen weitergegeben, insbesondere wenn die Weitergabe der Abwehr konkreter Gefahren oder der Beseitigung von Störungen dient.	
	Art. 43	
	Der Stadtrat erlässt Richtlinien über die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungsdauer und Weitergabe der registrierten Daten, deren Löschung sowie des Auskunfts- und Berechtigungsverfahrens.	Richtlinien

¹³ Vgl. Reglement der Stadt Chur für das Stadtarchiv, die Aktenablage und die Archivierung (Archivreglement) vom 22. Dezember 2003, RB 152.

IX.	Bewilligungen und Gebühren	
	Art. 44	
1	Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist, muss in der Regel zwei Wochen vorher ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.	Bewilligungen
2	Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.	
3	Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.	
4	Bewilligungen nach diesem Gesetz sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.	
	Art. 45	
1	Für sämtliche Bewilligungen und polizeilichen Massnahmen gemäss diesem Gesetz werden Gebühren bis zu Fr. 5'000.-- erhoben. Der Stadtrat erlässt eine Gebührenverordnung. Separate Vereinbarungen bleiben vorbehalten.	Gebühren
2	Der Stadtrat kann bei wohltätigen Aktionen oder aus anderen wichtigen Gründen Gebühren ganz oder teilweise erlassen.	
X.	Strafbestimmungen und Rechtsmittel	
	Art. 46	
1	Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbehalten bleiben Tatbestände, welche bereits durch das eidgenössische ¹⁴ oder kantonale ¹⁵ Recht mit Strafe bedroht sind.	Strafbestimmungen
2	Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.	
3	Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder	

¹⁴ Vgl. insbesondere Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0); Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01).

¹⁵ Vgl. Art. 8 ff. Gesetz über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1958 (StPO; BR 350.000; Übertretungen gegen Leib und Leben), Art. 12 f. StPO (Übertretungen gegen das Vermögen), Art. 14 f. StPO (Übertretungen gegen die Sittlichkeit), Art. 16 ff. StPO (Übertretungen gegen die öffentliche Sicherheit), Art. 25 ff. StPO (Übertretungen gegen die öffentliche Gewalt), Art. 29 ff. StPO (Übertretungen gegen Ruhe und Ordnung), Art. 36 ff. StPO (Andere Übertretungen).

	hätten handeln sollen.	
	Art. 47	
1	Bussen bis zu Fr. 1'000.-- und Verwarnungen werden von der Kommandantin oder dem Kommandanten der Stadtpolizei ausgesprochen.	Zuständigkeit für Bussen
2	Bussen von mehr als Fr. 1'000.-- werden vom Stadtrat ausgesprochen.	
	Art. 48	
1	Die Stadtpolizei ist befugt, bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen Ordnungsbussen gegen Quittung auf der Stelle zu erheben.	Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle a) Voraussetzungen, Bussenliste
2	Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung von einem Angehörigen der Stadtpolizei selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt.	
3	Der Stadtrat erlässt und veröffentlicht eine Liste mit den Übertretungen, welche nach städtischem Recht mit einer Ordnungsbusse auf der Stelle bestraft werden.	
	Art. 49	
1	Eine fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.	b) Verfahren
2	Bezahlt eine fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung, die ihren Namen nicht nennt. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig.	
3	Bezahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Bezahlt sie innert dieser Frist, wird das Formular vernichtet. Andernfalls erfolgt die Verzeigung bei der Stadtpolizei und das kostenpflichtige ordentliche Verfahren wird durchgeführt.	
4	Bezahlt eine fehlbare Person mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz die Busse nicht sofort, so hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.	
5	Bei Widerhandlungen von Kindern findet das Verfahren mit Ordnungsbussen keine Anwendung.	
	Art. 50	
	Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Stadtpolizei und des Stadtrates müssen die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung und der anwendbaren Strafbestimmungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.	Inhalt der Entscheide

	Art. 51	
1	Gegen Bussen und Verwarnungen gemäss Art. 49 Abs. 1 kann innert 10 Tagen bei der Stadtpolizei schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.	Rechtsmittel
2	Gegen sämtliche übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide der Stadtpolizei steht innert 10 Tagen die Beschwerde an den Stadtrat offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.	
3	Entscheide des Stadtrates können an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.	
XI.	Schlussbestimmungen	
	Art. 52	
1	Der Stadtrat ist für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, sofern gemäss diesem Gesetz nicht die Stadtpolizei für zuständig erklärt wird.	Vollzug, Durchsetzung
2	Die Stadtpolizei sorgt für die Durchsetzung dieses Gesetzes und die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen. Sie ist berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen unverzüglich zu treffen.	
	Art. 53	
1	Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Polizeigesetz vom 12. Juli 1977 aufgehoben.	Aufhebung und Änderung von Rechtserlassen
2	Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert: Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 24. September 2000 (GWC, RB 421) <i>Art. 20 Zuständigkeiten</i> <i>Die Stadtpolizei ist für Verwarnungen, für Sofortmassnahmen und Bussen bis zu Fr. 500.-- zuständig. Der Stadtrat verfügt den Entzug der Bewilligung, die Betriebsschliessung sowie Bussen von mehr als Fr. 500.--.</i> <i>Art. 21 Rechtsmittel</i> ¹ <i>Gegen Entscheide der Stadtpolizei kann innert 10 Tagen beim Stadtrat Beschwerde geführt werden.</i> ² <i>Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen an das Verwaltungsgericht rekuriert werden.</i> Gesetz zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 16. Oktober 1966 (RB 541) <i>Art. 10 Widerhandlungen</i>	

	<i>Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Bussen bis Fr. 500.-- geahndet. Bussen bis zu Fr. 50.--kann die Stadtpolizei, höhere der Stadtrat verhängen. Verfügungen der Stadtpolizei können innert 10 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an beim Stadtrat angefochten werden.</i> Die durch den Stadtrat aufgehobenen oder geänderten Erlasse ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Gesetz.	
	Art. 54	
	Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Annahme durch das Volk. ¹⁶	Inkrafttreten

¹⁶ Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... auf den ... in Kraft gesetzt.

Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle

Beschlossen vom Stadtrat am ...

Art. 1		
1	Zuständig für die Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle sind die Angehörigen der Stadtpolizei.	Zuständigkeit, Grundsatz
2	Der Bussenkatalog zum Polizeigesetz und zu weiteren Gesetzen der Stadt gilt, soweit nicht Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts vorgehen.	
Art. 2		
	Bussen auf der Stelle können bei Übertretungen in folgenden Fällen erhoben werden:	Bussenliste
411	<i>Polizeigesetz (PGC)</i> ¹	
411.1	Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln bzw. Mitführen angebrochener Trinkbehältnisse in suchtmittelfreien Zonen (Art. 14 PGC)	Fr. 50.--
411.2	Betreten oder Befahren von abgesperrtem oder signalisiertem Schiessgelände (Art. 16 PGC)	Fr. 100.--
411.3	Beseitigen von Schutzvorrichtungen (Art. 18 PGC)	Fr. 100.--
411.4	Verletzung der Meldepflicht von Hunden (Art. 21 PGC)	Fr. 50.--
411.5	Nichtbeachten der Aufenthaltsverbote von Hunden an öffentlichen Orten (Art. 23 Abs. 1 PGC)	Fr. 50.--
411.6	Nicht an der Leine Führen von Hunden (Art. 23 Abs. 2 PGC)	Fr. 50.--
411.7	Unbeaufsichtigtes Laufen lassen von Hunden (Art. 23 Abs. 3 PGC)	Fr. 50.--
411.8	Nichtbeseitigen des Hundekotes (Art. 23 Abs. 4 PGC)	Fr. 100.--
411.9	Verunreinigung, Beschädigung, Verändern, Entfernen von öffentlichem oder privatem Eigentum (Art. 25 Abs. 1 PGC)	Fr. 100.--
411.10	Wegwerfen von Abfällen (Art. 25 Abs. 2 PGC)	Fr. 50.--
411.11	Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an von der Öffentlichkeit einsehbaren Orten (Art. 25 Abs. 3 PGC)	Fr. 150.--
411.12	Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen ohne Bewilligung (Art. 27 Abs. 1 PGC)	Fr. 50.--

¹ Churer Rechtsbuch (RB) 411.

411.13	Nichteinhalten der markierten Bodenflächen bei Warenauslagen, Verkaufsständen und Aussenwirtschaften (Art. 27 Abs. 3 PGC)	Fr. 50.--
411.14	Campieren auf öffentlichem Grund ausserhalb von Campingplätzen (Art. 29 PGC)	Fr. 100.--
411.15	Verstoss gegen Flurordnung im Allgemeinen und von Zutrittsbeschränkungen in Wildruhezonen (Art. 30 Abs. 1 und Abs. 3 PGC)	Fr. 50.--
411.16	Lärm durch menschliches Verhalten wie Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen (Art. 33 Abs. 1 und 2 PGC)	Fr. 50.--
411.17	Einrichten und Betreiben von Lautsprechern oder akustischen Alarmanlagen ohne Bewilligung (Art. 34 Abs. 1 PGC)	Fr. 50.--
411.18	Unbefugtes Schiessen oder Abbrennen von Feuerwerk (Art. 35 PGC)	Fr. 100.--
411.19	Baulärm ausserhalb der erlaubten Zeiten (Art. 38 Abs. 1 PGC)	Fr. 100.--
420	<i>Ladenöffnungsgesetz (LOeG)²</i>	
420.1	Nichteinhalten der ordentlichen Öffnungszeiten (Art. 4 LOeG) und beim Abendverkauf (Art. 5 LOeG)	Fr. 200.--
420.2	Nichteinhalten der Öffnungszeiten an Samstagen und an Vorabenden zu Ruhe- und Feiertagen (Art. 6 Abs. 1 LOeG)	Fr. 200.--
420.3	Nichtbeachten der Ladenschliessung an Ruhe- und Feiertagen (Art. 7 LOeG)	Fr. 200.--
420.4	Nichteinhalten der Öffnungszeiten für Branchen (Art. 8 LOeG)	Fr. 200.--
420.5	Nichteinhalten der Öffnungszeiten an Verkaufssonntagen (Art. 9 LOeG)	Fr. 200.--
421	<i>Gastwirtschaftsgesetz (GWC)³</i>	
421.1.	Nichteinhaltung der ordentlichen Öffnungszeiten (Art. 11, 13 GWC): a) bis 30 min keine Busse (Toleranzfrist) b) ab 30 min bis 60 min c) ab 60 min	Fr. 200.-- Verzeigung

² Churer Rechtsbuch (RB) 420.

³ Churer Rechtsbuch (RB) 421.

421.2.	Nichteinhalten der verlängerten Öffnungszeiten (Art. 12 Abs. 1 und 2, Art. 13 GWC): a) bis 30 min keine Busse (Toleranzfrist) b) bis 30 min bis 60 min c) ab 60 min	Fr. 200.-- Verzeigung
430	<i>Taxiverordnung (TVO)</i> ⁴	
430.1	Herumfahren zum Zwecke der Kundenwerbung (Art. 11 TVO)	Fr. 200.--
430.2	Taxi ohne vorgeschriebene Kennlampe/ Nichtbeachten der Weisungen der Stadtpolizei betreffend Kennzeichnung (Art. 14 TVO)	Fr. 300.--
	Art. 3	
	Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung. ⁵	Inkrafttreten

⁴ Churer Rechtsbuch (RB) 430.

⁵ Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... auf den ... in Kraft gesetzt.